

Hygieneplan Schulen

1. Allgemeine Festlegungen

Der Zugang zum Schulgelände ist Personen nicht gestattet, wenn sie

- a) nachweislich mit SARS-Cov-2 infiziert sind,
- b) mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine Infektion mit SARS-Cov-2 hinweist (Fieber, Husten, Halsschmerzen, Müdigkeit/Abgeschlagenheit, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, Durchfall, Erbrechen)
- c) innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich an SARS-Cov-2 erkrankten Person Kontakt hatten,
- d) sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet (gem. Festlegung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern) aufgehalten haben und keine nach der Einreise ausgestellte Bescheinigung vorweisen können, nach der keine Infektion vorliegt.

Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein Symptom, das auf eine Infektion mit SARS-Cov-2 hinweist, auftritt, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument die Unbedenklichkeit dieser Symptome nachweisen

Lehrkräfte oder anderweitig an der jeweiligen Einrichtung beschäftigte Personen, die ein Symptom, das auf SARS-Cov-2 hindeutet, erkennen lassen, melden dies unverzüglich der Schulleitung und lassen sich auf das Virus testen.

Volljährige SchülerInnen bzw. die Personensorgeberechtigten minderjähriger SchülerInnen melden eine Infektion mit SARS-Cov-2 umgehend der Schule.

Volljährige SchülerInnen, die Personensorgeberechtigten minderjähriger SchülerInnen sowie alle an der Einrichtung Beschäftigten sind verpflichtet, die Schulleitung zu informieren, wenn sie sich innerhalb der vergangenen 14 Tage vor einem Zutritt zur Schule in einem durch das Auswärtige Amt ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben.

Lassen SchülerInnen mindestens ein Symptom einer Infektion mit SARS-Cov-2 erkennen, dürfen sie erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten des Symptoms oder nach der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, der zufolge keine SARS-Cov-2-Infektion besteht, die Schule wieder betreten.

SchülerInnen, die während des Unterrichts oder einer schulischen Veranstaltung ein Symptom zeigen, müssen die Schule umgehend verlassen. Minderjährige werden in einem separaten Raum untergebracht und müssen schnellstmöglich abgeholt werden.

2. Persönliche Hygiene

- Nach dem Betreten der Schule werden unverzüglich die Hände gewaschen oder desinfiziert.
- Außerdem müssen die Hände vor und nach dem Essen sowie nach der Benutzung der Sanitärräume gründlich gewaschen werden.
- Auf Husten- und Niesetikette (husten und niesen in die Armbeuge) ist zu achten.
- Es wird ausdrücklich empfohlen, außerhalb der Klassenzimmer einen Sicherheitsabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- **Ein Mund-Nasen-Schutz ist verpflichtend von jeder Person, die das Schulgelände betritt, mitzuführen.**
- Im Unterricht ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht erforderlich, aber möglich, insbesondere dann, wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.
- Ein verantwortungsvoller Umgang miteinander ist unabdingbar.

3. Raumhygiene, Sanitärräume

Alle Unterrichtsräume sind mindestens einmal pro Unterrichtsstunde, spätestens 30 Minuten nach deren Beginn, gründlich zu lüften.

- Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen.
- Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.
- Sanitärräume sollten von nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt werden.

4. Dokumentation

Um die Möglichkeit zu haben, Infektionsketten nachzuverfolgen, besteht eine Dokumentationspflicht für schulfremde Personen, die sich länger als 15 Minuten im Gebäude der Einrichtung aufhalten. Diese **Personen melden sich nach dem Betreten der Schule unverzüglich im Sekretariat.**